

Menschenrechte" vom 10.12.1948 orientiert in ihrer Präambel darauf, daß die Rechte des Menschen der Freiheit, der Gerechtigkeit, dem Frieden in der Welt und dem sozialen Fortschritt zu dienen haben und daß sie die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen fördern sollen.¹³ Sinngemäß gleiche Festlegungen sind in den Menschenrechtskonventionen der UNO enthalten. Daraus ergibt sich, daß Ausländer und Staatenlose solche Orientierungen und Zielsetzungen zu beachten haben, wenn sie Rechte, Freiheiten und Errungenschaften in der DDR in Anspruch nehmen.

Drittens: Ausländer können sich des Rechtsschutzes und der Rechtshilfe der diplomatischen oder konsularischen Vertretung ihres Heimatlandes in der DDR bedienen. Die Rechtshilfe kann in den zwischenstaatlich vereinbarten Formen wirksam werden, z. B. zur Betreuung von verletzten oder verunglückten Personen.

Soweit zwischenstaatliche Abkommen fehlen, ist bei der Gewährung von Ansprüchen oder der Auferlegung bestimmter Pflichten sowohl von humanistischen Erwägungen als auch vom Grundsatz der Äquivalenz (Gegenseitigkeit) auszugehen. Danach werden dem Ausländer nach Art und Umfang solche Ansprüche gewährt und Pflichten auferlegt, wie sie unter vergleichbaren Umständen im Heimatstaat des Ausländers auch Bürgern der DDR gewährt bzw. auferlegt werden.

Die gleiche Rechtsstellung wie Ausländer und Staatenlose haben Personen, denen die DDR Asyl gewährt. Die Gewährung von Asyl bedeutet, daß solche Personen von den zuständigen Organen des Staatsapparates der DDR weder ausgewiesen noch ausgeliefert werden.

Für die Stellung von Ausländern, die sich mit diplomatischem Status in der DDR aufhalten, gelten spezielle völkerrechtliche Regelungen.¹⁹ Danach haben die diplomatischen Missionen und ihre Mitglieder völkerrechtliche Sonderrechte (Privilegien und Immunitäten), die sie von der innerstaatlichen Rechtshoheit befreien oder die der Mission in bezug auf das innerstaatliche Recht Vorzugsrechte einräumen.²⁰ Solche Privilegien und Immunitäten werden prinzipiell auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gewährt.

5.2. Die Zusammenarbeit der Organe des Staatsapparates mit den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen

Eine große Rolle bei der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in der DDR spielen die gesellschaftlichen Organisationen der Werktätigen, mit denen die Volksvertretungen und die Organe des Staatsapparates bei der Lösung der staatlichen Aufgaben auf vielfältige Weise zusammenarbeiten.

18 Vgl. Völkerrecht - Dokumente, Teil 1, Berlin 1973, S. 283.

19 Vgl. Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen, GBl. II 1973 Nr. 6 S. 56; Konvention über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, GBl. II 1976 Nr. 6 S. 150; Konvention über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen, GBl. II 1975 Nr. 8 S. 166; Konvention über die Privilegien und Immunitäten von Spezialorganisationen, GBl. II 1975 Nr. 9 S. 182.

20 Vgl. Völkerrecht - Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1973, S. 434 ff.¹⁴